



Vd. 283.



Philosophische
B e i t r ä g e
z u r
Staats- und Rechts-
Verfassung.

V o n

R o d i g,

Doctor juris und justitiarius.

Leipzig,

gedruckt bei Breitkopf und Härtel.

1803.

Philosophische

H. v. L. B. 3

1812

Statis- und Rechts-

Verfassung

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

1812



Seiner Majestät
dem Kaiser von Russland
A l e x a n d e r.

Seiner Majestät
dem Kaiser von Russland
Alexand. I.

Allerdurchlauchtigster,
Grossmächtigster,
Unüberwindlichster,
Allergnädigster Kaiser und Herr.

Wenn ich Ew. Kaiserl. Majestät dieses kleine Werk allerunterthänigst zuzueignen mich unterstehe, so habe ich dabei nichts als das eifrige Bestreben nach ausgebreitetem Nutzen zur Absicht, und wenn diese Beiträge unter den gutgemeinten Vorschlägen auch richtig gedachte enthalten, so können sie in den Händen des mächtigsten Monarchen der Erde jezt leicht so grossen Nutzen bringen, als ich durch sie beabsichtigt habe.

In so fern die in diesen Blättern aufgestellten Grundsätze von denen in den Verfassungen gewöhnlich befolg-

ten abweichen, ja das Gegentheil verlangen, so könnte es ja doch möglich seyn, dass sich dieses wie das gewünschte erreichbare Glück der Einwohner der Staaten zu dem bis jezt erreichten verhalte.

In tiefster Unterthänigkeit nenne ich mich

Ew. Kaiserl. Majestät

Pirna
im Juni 1805.

allerunterthänigster
Rodig.

Inhalts - Anzeige.

I.

Grundlage der Staats - Verfassungen. S. 1

1. Allgemeine Fehler der Verfassungen.
2. Allgemeine Fehler besonderer Verfassungen.
5. Grundlage eines neuen Staates.

II.

Vernunft und Menschlichkeit befehlen, dass die
Verfassung der Staaten erblich - monar-
chisch sey. 59

III.

Vernachlässigungen des Staats gegen die obern
Stände. S. 60

IV.

Bemerkungen über zwei Gegenstände aus der Cri-
minal-Justiz. 72

V.

Natürliches und positives Recht verlangen, dass
in allen causis civilibus die Zeugen - Abhö-
rungen präsentibus partibus expediret wer-
den. 78

I.

Oeffentliche Nachrichten und die Geschichte preisen das Glück der Länder, aber die Einwohner derselben wissen von diesem Glücke nur selten etwas.

I.

Wenn wir jetzt immer mehr unter den Menschen Rechtschaffenheit, Moralität und Tugend verschwinden sehen, dagegen äusseren Schimmer, Politur, Abschleifung immer ausgebreiteter gewahr werden, und das als die Ursache des wahren Elendes der Menschen, als die Vernichtung des bür-

△

gerlichen Glückes erkennen, so finden wir, wenn wir nicht das alles beabsichtigt glauben sollen, den Grund davon einzig in irriger, nicht weit genug aussehender, nicht gründlich überdachter Politik, welche wir erkennen, wenn wir aus der Handlungsweise der obersten Staatsdiener in den meisten Verfassungen von Europa den erlaubten, nothwendigen Schluss auf ihre Normen und Grundsätze ziehen und beobachten, wie ihr Hauptaugenmerk auf Handel, Manufakturen, Volksmenge und was dahin abzweckt, so Anreizung zu Ansiedelung Fremder, ingleichen zu Ehen, Erhaltung und Vermehrung stehender Armeen, Veranlassung weniger gebildeter Menschen zu Reisen, vorzüglich in Länder, die auf einer höhern Stufe sogenannter Cultur stehen und auf mehr dergleichen gerichtet ist.

Um glücklicher zu leben ist der

Mensch aus dem Naturzustand in bürgerliche Verbindung getreten; die bürgerliche Verfassung ist blos dazu da, für die darinne lebenden Menschen Sorge zu tragen, dass 1) von ihnen Nachtheiliges abgehalten, 2) Vortheilhaftes ihnen verschafft werde. Das Wohl der Menschen in der bürgerlichen Verfassung möglichst zu befördern, kommt den obersten Dienern des Staats zu, sie haben die anzuwendenden Mittel zu wählen, aber sie haben auch die angewendeten Mittel zu verantworten.

Ich würde das Zutrauen meiner Leser schon auf dem ersten Blatte verscherzen, wollte ich sagen, es sey niemand in policirten Staaten (von denen hier blos die Rede ist) glücklich, o nein, deren giebt es wohl selbst in der schlechtesten Verfassung; aber ist es etwa in einem Staate die Menge? warum ist sie es nicht? hat diese keine oder weniger Ansprüche auf Glückseligkeit? sind die

Regierungen nicht schuldig, so weit es nothwendige Hindernisse verstatten, diese der Menge zu verschaffen?

Glücklich will und soll der Mensch seyn!

Blos bei Sittlichkeit und Moralität ist menschliches Glück möglich, ohne Tugend ist gar keine Menschheit! (Thiere sind weder glücklich noch unglücklich.)

Das Glück der Menschen, so weit es von Aussendungen abhängt, bestehet im richtigen Verhältniss der Wünsche und deren Befriedigung.

Wenn der Epikuräer Erfüllung oder Befriedigung seiner Wünsche Glück nennt und klagt, sie nicht nach Verlangen befriedigen zu können, und dagegen der Stoiker Unterdrückung seiner Wünsche Glück nennt und klagt, sie nicht kräftig genug unterdrücken zu können, so sieht man, dass es ihnen an richtiger philosophischer Würdigung ihrer Gefühle und Beobachtungen fehle, und

dass sich aus beiden dasselbe, und dass
 bloß bei richtigem Verhältniß zwischen
 den Wünschen und deren Befriedigung
 Glück zu erlangen stehe, ergebe.

Die Wünsche der Unterthanen be-
 friedigen zu sollen, wäre ein thörichtes
 Verlangen an Herrscher und Regierun-
 gen, aber Wünsche und Begierden reizen
 und vermehren, das ist denn doch etwas
 positives und sehr schädliches; und nicht
 der Erweckung nachtheiliger Gelüste und
 Anverlangen entgegen zu arbeiten, son-
 dern statt dessen durch Verschaffung der
 Gelegenheit zu deren Erfüllung sie ver-
 stärken, ist aufs gelindeste ein Fehler,
 ein Gebrechen der Verfassung.

Schwelgerei, Luxus, Eitelkeit, Schim-
 mer, das sind die Gelüste der Einzelnen,
 diese sollten die Verfassungen unterdrük-
 ken, denn diese sind die Lockspeise,
 wofür die Menschen ihre Ruhe und Zu-
 friedenheit verkaufen, aber die Verfas-
 sungen begünstigen die Begierden dar-

nach und für Gewinn an Steuern, Zoll, Geleite, Accise, befriedigen sie Unverständiger Wünsche; so verkauft man den Wilden Brantwein, und nach dessen Genuss verheeren und ermorden sie sich.

Begierden sind Versuchungen, denen der Unerfahrene unterliegt, aber der Schaden der Einzelnen ist der Schaden des Staats.

Wenn es nicht, wie es aber leider in mehrern Verfassungen sehr cultivirter Länder scheint, mit der zu beabsichtigenden Moralität und Wohl der Unterthanen blosse Bizarrerie und Schein ist, so müssen schlechterdings die zeitherigen Maximen der Politik aufgegeben werden.

Starke Bevölkerung eines Landes, blühender Handel, starke, thätige Manufakturen und Fabriken füllen die Landes- oder Landesherrlichen Cassen (welches in den meisten Verfassungen dasselbe ist); der Schaden, der für das ganze Land, für fast jeden Einzelnen,

4

und selbst den Regenten nicht ausgeschlossen, daraus erwächst, ist so offenbar, dass dieses, wie die Darstellung der Wahrheit überall, nur weniger und kurzer Erörterungen bedürfen wird.

Es entstehet fürs erste daraus Theuerung und Mangel.

Theuerung ist überhaupt nichts anders, als dasjenige Verhältniss im Tausch (das heisst Kauf und Verkauf), nach welchem jezt mehr Geld für eine Waare gegeben wird, als zuvor.

Dieses kann im allgemeinen nur auf zweierlei Art möglich gedacht werden und statt finden;

1) Durch Vermehrung der Quantität des im Umlauf sich befindenden Geldes. Wie sehr sich durch den immer mehr ausbreitenden Bergbau in allen Welttheilen diese Quantität täglich vermehren müsse, und schon, nur seit der Entdeckung beider Indien gerechnet, vermehret habe, das übersteigt zuverlässig alle Vor-

stellung. Autorisirtes Geld, so der Staaten (Papiergeld), als der Einzelnen (Wechsel), vermehret die Summe in jedem Lande um ein Beträchtliches. Da nun das Fortwachsen der Summe des Geldes ohne uns sichtbares Aufhören ist, so ist uns diese Quelle stets zunehmender Theuerung unversiegbar.

2) Die nach der angeführten einzige allgemeine Ursache der Theuerung ist das Abnehmen, die Verringerung der Waaren oder Consumtibilien. Speciell nach Ort und Zeit zeigt sich diese Theuerungsart veranlasst durch Krieg, Brand, Miswachs und dergl., die einzige generelle Ursache aber ist die stets zunehmende Menschenmenge, vorzüglich das Zusammendrängen derselben, so in sehr bevölkerten Ländern, wie in volkreichen Städten. Die Menge der Consumtibilien wird zwar durch verbesserte Landwirthschaft, durch Anbau vorher unbebauter Flecke, auch etwas vermehrt,

aber weit entfernt, dass dieses etwa mit der zunehmenden Volksmenge im gleichen Verhältnisse stehe, so ist es beinahe für gar nichts zu rechnen, wenn man in Erwägung ziehet, dass vermehrte Zahl der Bedürfnisse sonst ungewöhnliche Produkte anzubauen veranlasst haben; so z. E. Tobak, Cichorien, Runkelrüben zu Zucker und Caffé, und dass die stets zunehmende Menge von Gebäuden an Häusern, Scheunen, Ställen, nicht wenig Platz dem Landbau entziehe. Diese als die zweite und letzte Ursache aller allgemeinen Theuerung wird ebenfalls nach dem Willen der Verfassungen stets zunehmen.

Das Verhältniss, das die Waaren der einst zum Gelde einnehmen werden, wird zwar stets nur im Einzelnen von Folgen seyn und blos dem Einzelnen mehr oder weniger schädlich werden; aber dass hieraus nichts anders entstehen kann, als wirklicher Mangel, und dann

nicht abzuwendendes grosses Elend, das sollte die Verfassungen doch aufmerksam machen, nicht künftige Geschlechter der Verzweiflung zu opfern.

Als originär kann kein Uebel, worunter Staaten leiden, ausser grosse Volksmenge angesehen werden. Man nehme die sittlichsten, tugendhaftesten Menschen, und häufe blos deren eine übergrosse Anzahl zu einem Staate, so werden sich hier aus den von selbst und nothwendig daraus entspringenden Uebeln alle mögliche Laster ergeben und hervorgehen.

Kein Vernünftiger wird mir hier einwerfen, dass der Fabrikant, der bemittelte Landwirth, der Werber zu Soldaten und andere Klage führten, es fehle an Menschen. Diese Leute, die für geringes Geld, schlechte Behandlung und mehr dergleichen, andere Menschen nur als Mittel suchen, ihren Beutel zu füllen, für die fehlt's freilich, aber diesen

Menschen, die andere ganz allein als Mittel zu ihren nicht allezeit erlaubten Zwecken behandeln wollen, sollte überhaupt gar kein Mensch dienen. Wer seine Diener und Untergebenen gut hält und gut bezahlt, und beides ist er schuldig, dem fehlt's nie daran, aber wenn einer sein Glück auf Kosten Tausender gründen will, so fehlt's, zur Ehre der Menschheit, manchmal an freiwilligen Opfern; zu Soldaten und Matrosen lässt sich freilich niemand gern pressen.

Jede Stelle, die nur nothdürftig Brod giebt, ist, wie sich alle Tage zeigt, mehrfach mit Competenten versehen, Verleumdungen, Cabalen, Bestechungen, Betrüge-
reien erlauben sich Höhere und Niedere, um vorzudringen, um zu Geld zu kommen; welcher schändliche Brodneid (Geldgeiz) herrscht nicht unter Aerzten, Advocaten, Candidaten, Negocianten, Kaufleuten, Handwerkern, bis zum Tagelöhner, alles das, weil alles überreich-

lich mit Competenten besetzt ist; weil Ueberfluss an Menschen ist: Daher das Drängen und Treiben und Warten auf den Tod anderer, und die Habsucht, und die Ungenügsamkeit, und die Vertreibung aller ächten Humanität und aller Tugend.

Menschenüberfluss ist das grösste Unglück der Menschen.

Volksmenge ist so lange gut, bis der Ackerbau hinlänglich damit besetzt und bestellt ist, darneben mögen auch die Producte, die das Land erbauet und verbraucht, darinne verarbeitet werden; die nöthigen Handwerker, Handelsleute zum Umtrieb der nöthigen Artikel, Geistliche, Richter, Chirurgen, werden keine grosse Zahl ausmachen. (Das, was der Arzt jetzt bei uns an Diätetik, Krankheitskunde und Anwendung einfacher Heilmittel besorgt, sollte nicht blos für wenige aufbewahrt bleiben, sondern jeder sollte davon, da es allen gleich

wichtig und nöthig ist, belehrt werden). —

Grössere Volksmenge, als ohngefähr zu diesen Verrichtungen erforderlich, treibt zu Manufakturen nicht nöthiger, sondern überflüssiger Artikel, zu Handel mit unnöthigen Gegenständen, zu Einbringung mehrerer Artikel des Luxus an Kleidung, Schmuck, Speisen und Getränke. Weil bei diesen Gegenständen nicht das Bedürfniss, sondern die Begierde darnach entscheidet; diese Begierde aber dadurch stets mehr und mehr gereizet wird, so ist hiedurch eine unerschöpfliche Quelle des Uebels sogleich mit der ersten Erlaubniss geöffnet und ins Land geleitet. Die Summe des umlaufenden Geldes nimmt gewöhnlich zu, die Menschenmenge wird vergrössert, aber die Güte und der Werth derselben nehmen in noch stärkerm Maasse ab.

Der Luxus ist von einem Lande

leichter abzuhalten, als aus einem Lande zu vertreiben.

Wenn die Volksmenge zu Handel und Fabriken treibt, so ist die Verfassung noch eher zu entschuldigen; in den meisten Staaten aber ist die Anlage auf Fabriken und Handel gemacht, und diese Geschäfte sind die Pflanzschule, wodurch das Land mit Gewalt bevölkert werden soll, das wird denn auch sehr sicher dadurch bewürkt, aber die Früchte davon sind die schlechtesten.

Jeder Staat, dessen Volksmenge so gross ist, dass sie blos durch Fabriken oder Erhaltung starker stehender Heere untergebracht werden kann, hat Ueberfluss an Menschen.

In Fabriken sind uncivilisirte, rohe Menschen in grossen Haufen ohne andere Aufsicht, als Anstrengung zur Arbeit, stets sich selbst überlassen, daher Sittenverderbniss, und noch mehr dadurch, dass Kinder von den ersten Jah-

ren der elterlichen und Schul - Aufsicht und Erziehung entnommen und ebenfalls ohne Aufsicht, sich unter sich verderbend, zu dissoluten Leben angezogen werden; so werden auch die Kinder früh auf Geldgewinn hingeletet, und glauben sich um so weniger der elterlichen Aufsicht unterworfen. Aber das sind die Uebel noch lange nicht alle.

Man setze den Fall: heute werde an einem Orte eine Fabrik angelegt, so wird der Erfolg dieser seyn: a) Der Fabrikant, der Anleger der Fabrik wird reich; aber gerade dieser hätte und müsste schon vorher (zur Anlegung der Fabrik) so viel besitzen, dass er den Ueberfluss entbehren könnte. Es wird hierdurch das Verhältniss im Gleichgewicht des Vermögens auffallend gestört, und wenn auch dem Staate nicht freistehet, direkte dieses zu hindern, so ist doch jede Begünstigung dieser Art von sehr bleibenden nachtheiligen Folgen.

Des einen Reichthum macht aber tausend Arme, gar nicht als werde diesen etwas entzogen, sondern blos durch Verschiedenheit, durch Abstand des Vermögens.

b) Die Landeseinkünfte steigen, das ist reiner Gewinn für den Landesherrn, das ist aber auch der einzige reine Gewinn, der daraus erwächst.

c) Es werden eine beträchtliche Menge Menschen andern, vielleicht sehr notwendigen Verrichtungen, oder Kinder der Erziehung entzogen; diese Arbeiter erhalten etwas mehr Lohn, als andern Orts, aber dadurch gewinnen sie nichts, denn sie vertheuern an dem Ort im Augenblick Wohnung, Brod, Fleisch und andere Victualien, Kleider, Schuhe, Holz, Licht und andere Artikel, und müssen jetzt alles theurer bezahlen.

d) Mehr noch aber, als Theuerung, schaden diese Menschen durch Unsittlich-

keit, eine stete Begleitung gemeiner Leute ohne bleibende Stäte.

Durch den Handel erhält das Geld ungewöhnlichen Werth, ja es wird das einzige, wornach der Mensch trachtet, und was er achtet und schätzt; Menschenwerth ist dem Handelnden gering, Geld gilt ihm für alles; aber den Punkt zu bestimmen, wo der Profit aufhört erlaubt zu seyn und in Betrug ausartet, möchte ein gar wenig Dank bringendes Geschäft seyn.

Das allerschändlichste Laster, der Geldgeiz, findet sich auch beim Handelsstande am meisten, und stetes Umgehen mit Geld veranlasst dazu ungewöhnliche Verbreitung der Artikel des Luxus, der Schwelgerei und dergl. und ist ein Schaden, der weder gering, noch vorübergehend ist.

Jeder Staat befördert die Ehen; begreiflich nicht um zwei sich gegenseitig Liebende beglückt zu sehen, sondern

einzig aus der Absicht, die Volksmenge dadurch vermehrt zu sehen.

Es würde hier am unrechten Orte seyn zu philosophiren, dass jeder Besitz das Vergnügen schwäche und dass ehelicher Besitz von jedem die Liebe bald dämpfe und gar nicht bei allen Geduld genug lasse, die Lasten des Ehestandes gern zu ertragen: da eheliche Verbindung doch nicht verboten werden darf, so hat jeder seinen freien Willen und nach dem 21. Jahre wird Niemand mehr als Kind behandelt. Aber Anreizungen, Erleichterungen, Begünstigungen sich Verehelichender, die sollte kein Staat, wenn es ihm nicht blos um steuerbare Bürger, sondern um moralisch gute Menschen zu thun ist, gewähren.

Es dürfte wohl schwer mit der Vernunft zu rechtfertigen seyn, einen Vertrag zu schliessen, den ich keine Macht habe wieder aufzuheben, und sehr weise

ist es, dass jetzt in einigen Staaten Trennung der Ehe erleichtert ist.

Aber die zweite und folgende Ehen: diese sollten auf alle Fälle ganz verboten seyn; es ist sehr nachtheilig für die erste Ehe und für jede eheliche Liebe, wenn beide Theile befürchten müssen, nach deinem Tode gehört diese ganze Liebe und Zuneigung einer andern Person, und dein Name und Andenken werden nie mehr erwähnt. Wählt sich auch ein Mann nach dem Tode seines Freundes einen neuen? Schlimm, wenn Kant recht hätte, wo er sagt: dass die Eitelkeit der Frauen und gefälliges Hinblicken auf andere Männer, beim Leben ihrer Ehemänner, in einer Vorsorge für sich nach dem Tode des jetzigen Ehemannes, nicht selten seinen Grund hätte.

Regenten oder Verfassungen, welche die Volksmenge des Landes durch Anreizungen zu Eheverbindungen, Begünstigungen Fremder, um sie ins Land zu

ziehen, und Fabriken, Handlung und Gewerbe zu treiben sie veranlassen, zu vermehren sich bemühen, opfern das Glück ihrer Unterthanen, um die Landeseinkünfte zu vermehren. Väter des Landes und ihrer Unterthanen können Regenten, die das Brod ihres Landes so austreuen, nicht genannt werden, eher noch kluge Haushalter, die sich mit dem ungerechten Mammon Freunde machen. Diejenigen Einwohner solcher Länder, welche selbst dem allen gemäss handeln, und es befördern, gleichen den unverständigen Kindern, die alles, was sie haben, theilen, und dann selbst zu wenig haben und leiden.

Wehe dem Staate, in dessen Verfassung und Verwaltung je der Grundsatz aus den Augen verloren wird:

Je mehr Menschen, desto geringer ist der Werth derselben. Concurrenz, Ueberfluss verringert den Werth jeder Sache. Menschenüberfluss

ist das größte Unglück, das die Menschen betreffen kann.

Jeder Mensch wird, wenn er Menschen-Umgang längere Zeit entbehren muss, ihn dann suchen, und heiterer und verträglicher seyn, weil er ein Bedürfniss befriediget, wornach er sich sehnte; Menschenanblick und Mittheilung wird ihn durch Zuvorkommen und Zufriedenheit selbst erheitern und menschlicher machen, und dadurch wird er nicht allein besser seyn und werden, sondern auch andere besser machen.

Wie auffallend hat das Zusammendrängen und Abschleifen den Menschen in Gesellschaften verschlechtert, wie unendlich besser ist der einsame Bergmann und Köhler gegen den Bedienten und gemeinen Soldaten, wie auffallend der Abstand zwischen Geradheit, Herzlichkeit, Moralität vom einsamen Landmann gegen den Bürger und Einwohner in grossen Städten. Grosse Städte sind die

wahren Treibebeete und Gewächshäuser aller schändlichen Laster.

Klugheit und Verstand zu bilden und zu üben, ist gewiss allezeit von den schädlichsten Folgen, wo nicht Rechtschaffenheit den Grund gelegt hat und das Herz gebildet ist.

So wie nun Volksmenge, Handel und Fabriken die Menschen wirklich moralisch schlechter machen, so bewürken stehende Armeen, Reisen in cultivirte Länder des Handelverkehrs und zierlicher Handwerks- und Fabrik-Artikel wegen, äussere Verfeinerung, innere Abschleifung; mit Aufopferung des inneren wahren Werths, wird äussere Politur und Schimmer angebracht.

Um neue Moden, Zierlichkeit zu gewinnen, verstattet man, dass der künftige Bürger und Handwerksmann der Unsittlichkeit, der Unsauberkeit, dem Müsiggange, der Betthelei sich ergebe, dass er mit fremden Fehlern und Gebrechen

sein Land anstecke, dass er seine Begierden vermehre, dass er häuslich zu leben verlerne, dass er des Gehorsams und der Aufsicht entwohnt werde u. s. w.

Die bürgerliche Verfassung verlangt und ist, wie wir in nachstehendem finden werden, darauf gebauet, dass sich die Menschen wechselseitig durch Uebernahme einer bestimmten Arbeit für mehrere, Mühe erleichtern; mehr und besser jeder eine Beschäftigung übe und treibe, als wenn jeder für alle seine Bedürfnisse langsamer und schlechter sich selbst Befriedigung verschaffen müsste, aber der so auffallend verschiedene Zustand eines Landes, der sich zwischen Kriegs- und Friedenszeiten zeigt, der zwingt doch gar sehr bei der Einrichtung stehender stärker Heere zu Ausgleichung der nöthigen Verrichtungen und Geschäfte.

Die Bürger von Rom und Griechenland waren um so tapfrere Soldaten, je

arbeitsamere Bürger sie waren; im Frieden bedarfs Bürger, im Kriege Soldaten; jetzt giebt es Staaten, wo an Bürgern fast Mangel, an Soldaten Ueberfluss ist. Stehende Armeen müssen jetzt wohl seyn, aber die Soldaten müssen im Frieden nicht zur Last des Staats müssig seyn, sondern bestimmte Arbeit an Wällen, Mauern, Strassen und mehr dergleichen, nach Bedarf des Orts und der Zeiten, besorgen und verrichten. Diese Arbeit würde unter der Aufsicht ihrer Obern vollbracht, und Ordnung und Subordination mehr als jetzt dadurch erhalten. Speisung dieser dann auch im Frieden nützlichen Staatsglieder, würde im Allgemeinen nach jedes Orts Beschaffenheit und Landesprodukten besorgt, und so würden durch diese Einrichtung Bettler und Landstreicher von dem Lande ohne andere Vorkehrungen schon völlig abgehalten, und Zusammenrottirungen von Müssiggängern und Tumultuanten verhindert.

Würde so der Soldat im Frieden
Bürger, der Bürger würde im Kriege
dann auch Soldat werden, und das an-
stössige Verhältniss beider Stände fiel
ganz von selbst weg.

2.

Grundsätze, welche in einem neu
anzulegenden Staate sehr leicht ausge-
führt werden können, scheitern bei nicht
sehr vieler Vorsicht in der Anwendung
auf schon eingerichtete, aber nicht nach
richtigen politischen Grundsätzen einge-
richtete Verfassungen.

Man muss die meisten der europäi-
schen Länderverfassungen unter militä-
rische oder Handels-Staaten rechnen;
oder als ein Gemisch beider ansehen;
glücklicherweise giebt es jedoch auch
noch Ausnahmen an grossen und kleinen
Ländern.

Ein militärischer Staat gleicht einem Geizigen, der auf Erweiterung und stete ängstliche Sorglichkeit in Erhaltung seiner Güter alle seine Zeit verwendet, und dadurch sich um deren Genuss bringt, also aus bekümmerter Sorgfalt aller Selbstzufriedenheit und Genügsamkeit verlustig wird.

Ein Handelsstaat gleicht einem Hab-süchtigen, der nicht eher sich begnüget, als bis er alles, was ihm zu erlangen möglich scheint, an sich gebracht hat, der deshalb, ehe dieses erfolgt ist, durch Kargheit, Begehrlichkeit und stetes Bedachtseyn auf Ueberlistung, also aus Un-genügsamkeit, zu allem ruhigen Genuss unfähig geworden.

Militärische Staaten zeigen in ihrem Innern selbst dem flüchtigsten nur etwas philosophischen Beobachter so viel ängstlich Geregelttes, Gedrücktes, allen heitern Lebensgenuss Ausschliesendes und Düsteres, dass es in der That nichts als

einer einmaligen Ansicht einer dieser Verfassungen bedarf, um das aller Glückseligkeit Widerstrebende darinne zu erkennen; zwar zeigt hier bisweilen Erfahrung, dass Gewohnheit selbst so ein Leben den Menschen erträglich, ja lieb mache, aber die traurigste Folge des Drucks ist eben, dass Gutes und Böses, Glück und Unglück durch Unempfindlichkeit gleich wird, dass statt regen menschlichen Gefühls Stumpfheit, menschlicher Tod eingetreten; (ein ähnliches Bild zeigt ein durch Fanatismus unterdrücktes Land, denn ob der Soldat oder der Priester im Lande herrsche, das macht im Jammer und Elend der Einwohner wenig Unterschied.) Die militärischen Staaten aber haben den Grund dieser Einrichtung entweder in der Lage der Länder, welche mehr als andere nöthige Sorgfalt zu ihrer Beschützung verlangen, oder es ist durch kriegerische Regenten in diese Verfassung gebracht worden. Im ersten

Falle ist eine Abänderung blos mit politischer Veränderung der Lage des Landes, im zweiten Falle von jedem neuen Regenten zu erwarten. Militärische Staaten stehen in Absicht wahrer Aufklärung allezeit auf einem niederen Grade der Vollkommenheit, da hier äussere Ausbildung, körperliche Kräfte mehr Anwendung finden, als wahrer innerer Menschenwerth, als Künste, als Wissenschaften, als welches alles blos nach dem Nutzen, das heisst nach möglichem Geldgewinn beurtheilt und geschätzt wird. Hier ist nicht Menschenwohl der Hauptzweck, hier dient nicht die Verfassung als Mittel für die Menschen, hier dienen die Menschen als Mittel zu Erhaltung der gebrechlichen Einrichtung oder Lage des Landes. Hier ist die Schule der Helden, aber auch das Vaterland bürgerlicher Sklaverei, hier sind nicht Väter des Volks und Bürger, hier sind Herren und Knechte, Tyrannen und Sklaven.

Aber der Monarch, dem es Zweck war Held zu werden, der ist allemal zu weit vom Wege, der zum Guten führt, entfernt, und zu weit abgewichen, als dass ihm sein blos zum Verderben anderer angewendeter Ehrgeiz je verstaten sollte, den betretenen Weg zu verlassen.

Aber entarteter noch, allen philosophischen, politischen Grundsätzen einer guten Verfassung mehr noch zuwider, erscheint der Handelsstaat. Hier ist der Bürger so weit irre geleitet, dass er Reichthum und Vermögen als Zweck und nach der Summe dessen den Menschen schätzt. Vermögen ist hier die unedle Triebfeder zu allen Handlungen, Reichthum ist hier Tugend und Verstand, Wucher ist Arbeitsamkeit, List und Betrug sind die gegenseitigen Verpflichtungen.

Handelsstaaten (es wird hierbei natürlich der nothwendige Handel mit Bedürfnissen nicht verstanden), erhalten sich,

weil ausser der beträchtlichen Menge der handelnden Einwohner auch die Obern im Staate den Handel und Fabriken beschützen und begünstigen, vom Gewinn participiren. Da ferner die Menge des umlaufenden Geldes sehr dadurch vermehrt wird, so werden Arbeiten und Dienstleistungen besser bezahlt und alle Löhnungen steigen; es ist dieses jedoch nur ein scheinbarer Gewinn, da die Vermehrung des Geldes seinen Werth verringert.

Wahr aber ist der grosse Nachtheil, dass in einem Lande, wo solcher Ueberfluss des Geldes und wenig Werth bei demselben ist (welches allezeit unzertrennbar verbunden), die Armuth Einzelner und die Menge der Armen gross ist, die Gefahr, welche für die Sicherheit des Staats daraus erwächset, nicht gering ist, welche Gefahr nicht im geringsten dadurch verringert wird, dass anderer Seits eben so unverhältnissmässig reiche Leute darinne sich finden, dass vielmehr auch

dadurch noch von einer andern Seite die Sicherheit der Verfassung bedrohet wird. Ein bekannter politischer Schriftsteller sagt sehr wahr: *L'opulence est la mère des vices, la misère est la mère des crimes.*

Der militärische sowohl, als der Handels-Staat brauchen Menschen zu Soldaten, zu Matrosen, zu Fabrikarbeitern; je mehr nun der Menschen sind, desto mehr kann der Held, der Fabrikant wählen, desto wohlfeiler sie haben und halten, desto weniger braucht er sie zu schonen, desto geringer ist überhaupt ihr Werth.

Staaten, deren Einwohner durch langes Dulden, durch Druck erniedriget sind, oder deren Einwohner aus Geldgier oder Handelsgeiz sich erniedriget haben, sind blos durch kräftige anhaltende Mittel nach und nach wieder zu einiger vernünftigen Einrichtung zu bringen; versäumt man diese anzuwenden, so werden zeitiger oder später blutige Revolutionen

und Anarchie durch wüthend gemachte Menschen die vernunftwidrigen Einrichtungen berichtigen.

Aber nicht nur seit Jahrhunderten organisirte Staaten leiden, und mit unter unheilbar, an diesen Gebrechen, sondern selbst neuen Pflanzschulen, neu angelegten Colonien werden die Gebrechen des Mutterlandes eingepflet.

Das Handelsgift ist allen holländischen und engländischen Colonien eingepflanzt, und der Schwaden des Bergbaues hat alle spanischen und portugiesischen Colonien überzogen; Ost- und West-Indien sind durch Europa unglücklich, und Europa darum nicht glücklicher worden; und alle Welttheile treiben Menschenhandel.

Es verdient doch in der That einige Ueberlegung, eine Menge Menschen fern

von andern cultivirten Ländern ansässig zu machen, ihnen ihre eigene Verfassung und künftige Lebensgewohnheit einzurichten und vorzuzeichnen, und so nicht nur das ganze fernere Schicksal dieser Menschen, sondern auch ihrer Nachkommen vielleicht für Jahrhunderte zu bestimmen, bei der Gewissheit, dass diese neu angelegte Colonie durch Rückwirkung und Verbindung von mehreren Seiten selbst für das Mutterland früher oder später von den wichtigsten Folgen seyn werde.

Bei richtigen philosophischen Begriffen von der Ursache der Verbindung mehrerer zu einem Staate, von dem Zweck und den nothwendigsten Einrichtungen zur Bildung jeder bürgerlichen Verfassung, von den nothwendigen Bedingungen zu deren Erhaltung und Bestehung, scheint es unmöglich, dass man die Einfachheit der Grundsätze, die zum ersten Augenmerke dienen müssen, verken-

nen könne, und unbegreiflich, solche fehlerhafte Anlagen, wie man doch gewahret, zum Grunde legen zu können.

Gegenseitige Erleichterung der nöthigen Verrichtungen ist der Zweck der bürgerlichen Verbindung. Hieraus ergiebt sich also 1) möglichst gleichmäßige Uebernahme dieser Verrichtungen und gleiche Vortheile davon; und dann 2) möglichst genaue Bestimmung dieser bei Einrichtung so einer neuen bürgerlichen Verfassung nöthigen Verrichtungen.

Wenn freilich eine Menge ausgesuchter Bösewichter dazu erlesen wird, eine Colonie zu bilden, so wird auch in spätern Jahren die Zucht dem Saamen entsprechen, und die Laster werden da sicher gedeihen. Vernunft und Menschlichkeit befehlen, wenn auch nicht gerade die ausgesucht besten Menschen, doch wenigstens keinen, der für ehrlos geachtet wird, zuzulassen. Fehler muss die

neue Colonie nicht durch Strafen, sondern durch ihre Einrichtung verhindern oder verbessern.

So ein neuer Staat muss ganz allein von innen heraus, durch und aus sich selbst gebildet werden; ja nicht von aussen. Das Innere, der Kern soll gut seyn oder werden, wenn aber die Aussenseite ausgebildet wird, so bleibt der Wurm im Keim und untergräbt und verdirbt die ganze Frucht. Erst mögen die Colonisten Feld und Garten bestellen, dann Baumeister, dann Handwerker werden, dann werden sich Künstler von selbst aus ihnen entwickeln. Man unterstütze diese Pflanzschulen, wenn sie sich zu Bürgern, Soldaten bilden wollen, aber man unterstütze sie auch blos, wenn sie Aufseher, Richter, Prediger verlangen und bedürfen; eine ferne Aufsicht leite sie, aber Rath sey auch alles, was man sich gegen sie erlaube.

In bereits gebildeten Staaten mag es von unendlichem Gewinn für deren Einwohner seyn, ausgezeichnete Männer in ihre Mitte zu ziehen und sie so als Muster und Beispiel darzustellen, um ähnliche ausgezeichnete Eigenschaften zu erwecken oder von diesen Nutzen zu ziehen; aber in der Kindheit eines Staates können ausgezeichnete Eigenschaften nur zu leicht schaden, sie heben wenigstens die Gleichheit auf und exaltiren, wo sie begründen sollen. In jedes gut eingerichteten Staates Kindheit werden sich zwar als Zeichen der Güte der Verfassung ausgezeichnete Menschen, nämlich ächte kraftvolle Künstler zeigen, aber eben die schönen Künste sind die edelsten Mittel, Menschen menschlich zu machen und zu erhalten; reine kräftige Dichtungen, Volksgesänge aus hinterbleibenden Sagen edler Menschen, Gesänge und Tanzmusik werden, so wie sie Folgen davon sind, auch wieder

Reize und Antriebe zu Menschlichkeit, Tugend und Einfachheit der Sitten.

Die Gebrechen mancher Staaten, Druck der Herrscher und Reichen, Kriege, Fanatismus werden oft genug veranlassen, dass Menschen, gute, zufriedene, arbeitssame Staats-Bürger, ihr Vaterland verlassen müssen, und diese werden dann auch durch einen Zufluchtsort, wenn sie in den Stand gesetzt werden, sich und die Ihrigen daselbst zu ernähren, leicht vermocht, sich dahin zu wenden, auch wird es keinem Mutterlande an Gelegenheit fehlen, brauchbare Menschen unter sich und an andern Orten zu neuen Anbauern aufzufinden. Je langsamer der Anwuchs, desto fester die Verbindung.

Zum Ackerbau und den nöthigsten Anrichtungen von Gebäuden, hat jeder, welcher Lust zum Arbeiten hat, auch Geschick genug, die nothwendigsten Handwerksleute werden sich unter den neuen Ansiedlern leicht finden, und auch

aus manchem andern Fache werden sich von ihrem Vaterlande Verlassene finden; so Studirende ohne Unterstützung und ohne Aussicht, welche, so weit es nöthig, Schiedsrichter und Lehrer seyn können, aber ebenfalls Feldbau als Hauptbeschäftigung treiben; den nöthigen Waarentauschhandel zu betreiben wird es der Mittelpersonen (Kaufleute) gar nicht bedürfen.

Es muss eine ernstliche Sorge des Stifters seyn, zu Anfange, und so lange es irgend möglich, gar keine Art des Geldes, höchstens (ausser den nothwendigen Artikeln des Acker- und dergleichen Werkzeugs und der gewonnenen Früchte), eine Art des Schmuckes als Tauschmittel zuzulassen, so Glasperlen, farbige Bänder und dergl.

Fehlerfreie Menschen zu Ansiedlern zu verlangen würde thöricht seyn; es werden auch durch einfache häusliche Lebensart und Arbeit die meisten unse-

rer Laster von selbst sich verlieren, hier wird der bürgerlich Ehrgeizige, der Säuffer, der Heuchler, der Zänker, alle diese werden gebessert; aber ein Laster, die Wurzel alles Uebels, das muss gänzlich abgehalten werden, und kann auch leicht entfernt werden, da es sehr leicht erkannt wird, das ist der Geiz. Aber der Geizigen werden sich auch gerade wenig zu Colonisten der Art finden, da sie hier wenig gewinnen können, und die Geizigen sich gerade in unsern bürgerlichen Verfassungen am besten befinden, wo sie ihre elende Leidenschaft so oft befriedigen können.

Man irret sehr, wenn man glaubt, die Einsamkeit verderbe die Menschen, da die Einsamkeit gerade wieder die Begierde nach Menschen und deren Umgang erweckt; das Ueberfülltseyn mit Menschen aber jagt nicht selten die besten aus dem Gedränge, weil sie weder schlecht handeln sehen, noch handeln

wollen. In diesem neuen Staate würde die Stille und Einsamkeit die beste, die einzige Tugend: die Menschenliebe, schaffen und stärken, und dadurch mehr, als durch irgend etwas, die Colonisten freundschaftlich verbinden und zusammenhalten; die Verrichtungen ihrer Wirthschaft würden diese Bewohner in hinlänglicher Arbeit erhalten, und ein bestimmter Tag der Ruhe würde sie einander näher bringen, und ihre Kenntnisse und Einrichtungen unter sich gegenseitig auswechseln lassen; gegenseitige Verpflichtungen würden Freigebigkeit und Gastfreundschaft unter ihnen erhalten, und die nöthigen Stücke einer positiven Religion liessen sich dann, wenn es nöthig, sehr leicht damit verbinden, so würde der Tag der Ruhe geheiligt. Das Beispiel der Eltern würde für ihre gutartigen Kinder bessere Lehre seyn, als sie durch Erzieher aus cultivirten Staaten vorgesagt wird, und die Men-

schenliebe brauchte diesen guten Menschen nicht befohlen zu werden, da eben diese ihr Glück ausmachen würde.

Zur nöthigen Aufklärung dieser Colonisten gehört die Kenntniss ihres Körpers in Gesundheit und Krankheit, eine allgemeine Diätetik und eine Bekanntmachung der ihnen schädlichen Naturprodukte und Erscheinungen, so sich an ihrem Aufenthaltsorte zeigen; alles dieses gehört nicht etwa blos einem, wie bei uns, zu, sondern ist jedem gleich nöthig, promovirte und ungraduirte Charlatans dürfen in dieser Colonie schlechterdings nicht ihr Unwesen, wie bei uns, treiben, denn ausser dem positiven Schaden, den sie anrichten, entspringt auch aus ihrer geheimnissvollen Unwissenheit der Glaube an Amulette und Zaubereien.

Der Handelsgeist, als der Nachbar und Begleiter des Geizes, muss mit Kraft abgehalten werden, und wenn nur die Colonisten auf blossen Waarentausch-

handel eingeschränkt sind, so verliert sich beinahe der ganze Reiz und fast die Möglichkeit; mit Fremden und im Ganzen muss und kann der Handel hier leicht ganz gehindert werden.

Unter die nöthigen Handwerke, welche die Colonisten bedürfen, gehören dann Schmidt, Leineweber, Zimmermann, Strumpfwürker, Schuster, Schneider, und diese sind, ausser Schmidt und Zimmermann, meistens von den Weibern zu besorgen; dagegen die Besorgung des Feldes, Holzfällen, Zurichten und dergl. den Männern überlassen bleibt; Arbeiten, die selbst die Glieder einer Familie von einander trennen, vermehren das freudige Wiedersehen am Abend beim ländlichen Mahle und der Ruhe!

Da nun aber noch immer Bedürfnisse und Artikel bleiben, die diese Colonisten bedürfen und sich nicht selbst verschaffen können, so muss der Staat dafür sorgen, dass das Nöthige und Unschäd-

liche ihnen verschafft werde, und dieses kann um so leichter geschehen, da stets ein fähiger Mann der ferne Beobachter bleiben muss, welcher, wenn es die Noth erfordert, mit Rath und Hülfe beispringet.

Aber wenn auch das Mutterland beim Anfange die nöthige Hülfe und Unterstützung ohne Ersatz leistet, so kann doch dieses in der Folge nicht geschehen, und da doch Geld das Auswechslungsmittel nicht seyn soll und darf, so dürfte es hier nicht überflüssig seyn, ein hülfreiches Auskunftsmittel anzugeben.

Ganz ohne Gewinn für das Mutterland wird auch nie gern eine Colonie angeleget werden, aber nicht nur dieses Verlangen zu befriedigen, sondern selbst für den Vorschuss zu entschädigen, ist ganz und gar nicht so schwer, als es vielleicht beim ersten Anblick scheint. An dem Orte der angelegten Colonie findet sich gewiss, es brauchen weder Gewürz noch Zucker-Pflanzungen, noch

Goldminen zu seyn, etwas in Quantität, was das Mutterland brauchen kann, so Marmorbrüche, Steinkohlenflötze, Bauholz, Eisengruben oder andere Metallager; für ihm gelieferte Artikel oder andere Beihülfe hat nun der Colonist etwas zum Gebrauch oder zur Abführung zu bearbeiten oder näher zuzurichten; oder es ist in der Nähe ein Canal zu graben, oder ein Fluss zu leiten, oder zu dämmen, oder ein Gebäude zum Gebrauch des Staats aufzubauen, da bezahlt denn überall der Colonist mit Arbeit und der Staat hat den Gewinn so gut, als wäre er bezahlt. Ist aber alles dieses nicht, auch nichts ähnliches (ein Fall, der kaum denkbar), auszumitteln oder anzuwenden, so giebt es immer noch Auswege genug. Der Staat legt Mahl-, oder Schneide-, oder Stampf-Mühlen an, oder Fabriken, oder Manufakturen; hierinne arbeiten diese Colonisten, nachdem sie Unterstützung erhalten haben, Stunden, Tage,

Wochen. Diese Arbeit kann auch, wenn das im Fortgange nöthig wird, als Steuern oder Zinns (ihre Besitzungen müssen jedoch freies Eigenthum bleiben), eingerichtet werden; aber Privat-Eigenthum darf nie eine Fabrik werden, sondern diese bleiben dem Staate, das übergebene Land aber jedem Besitzer als Eigenthümer.

In so einem Staate würde es sogleich um alle gute Sitten und um mehr noch gethan seyn, wollte man stehende Truppen hierher verlegen, aber das ist auch in allem Betracht unnöthig; in Absicht der Polizei bedarfs in dieser Colonie keiner so heftigen Mittel, als in cultivirten Staaten, und wenn ja hier ein Wolf unter den Schaafen sich befinden sollte, so ist der bald zu erkennen und aufzuheben, und Auswärtige und verbundene Feinde werden durch die Reichthümer meiner Colonie nicht gelockt; wider einzelne wilde Thiere und Menschen

verbinden sich Colonisten leicht zu kräftigem Widerstand. In keinem Falle trenne man den arbeitenden Staatsbürger vom Soldaten, wer nicht beides ist, ist keines ganz.

So weit als sie sich vom Feld- und Gartenbau nähren können, besetze man das Land mit Colonisten, weiter nicht; was sich unter und von diesen dann an Handwerkern, Künstlern, oder sonst Unschädlichen erlaubt nähren kann und will, das lasse man zu, weiter nichts; durch auswärtigen Handel und Privat-Fabriken (wenn es nicht absolute Nothwendigkeit dem Staate befiehlt), vergifte man das Land nie.

Aber vor allen privilegiere man keine Unmenschlichkeiten! Die Natur schenkt uns Reis, Mais und Waizen, und saftige Früchte und Blätter, und lässt Wein und Gewürze wachsen von Norden bis Süden, wie sie dem Clima der Länder und deren Bewohnern angemessen und zuträglich, aber sie thut auch noch mehr, sie

füttert Thiere mit Kräutern, dass sie Milch und Honig geben, aber dass das genüge, will sie, und dass wir Menschen bleiben.

Das verhüte die Menschheit, dass diese Colonie eine Schlachtbank werde, wo mit dem Blute weidender Rinderheerden oder arbeitsamer Bieber die Erde gedünget werde, das verhüte die Menschheit, dass sich diese friedlichen Bewohner von Fleisch und Blut nähren und an Ermordung unschuldiger, unschädlicher Thiere ihre Gefühle stärken; zu Tiegern müsse keiner erzogen werden, der ein Mensch seyn soll, wer eines Gewinnes oder gar leckern Genusses wegen ruhig das Blut unschuldiger Thiere vergiessen und verzehren kann, der ist kein guter Mensch, und vom Mord eines Thieres zum Mord eines Menschen ist kein grösserer Schritt, als vom Handel mit Waaren zum Menschenhandel. Herz- und Gefühllose sind es, denen es Vergnügen

macht, ein argloses Thier hinderlistig, mörderisch zu überfallen und zu tödten.

Zu Zeiten der Noth, auch bei Mangel, möge ein nur halb animalisch zu nennender Fisch, wenn es seyn muss, allenfalls erlaubt seyn; aber die Thiere, die mir von ihrem ersten Lebensaugenblick an gedienet haben, die mir ihre Kräfte, ihre Wolle, ihre Milch willig dargeboten haben, die von Abend bis Morgen mit mir unter einem Dache wohnten, die von Morgen bis Abend an meiner Seite weideten, oder an meiner Hand nach meinem Willen für mich arbeiteten, die, die dürfen dann nicht noch ermordet und gegessen werden. Das kann kein guter Mensch wollen, das kann kein guter Mensch thun.

Einsames thätiges Landleben wird immer mehrere Generationen hindurch noch Gutes zeugen und ein darauf gebaueter Staat wird auch bei nachheriger Vernachlässigung noch Jahrhunderte lang dem

eindringenden Bösen widerstehen, ehe das Gute verwischt und in Weltklugheit und Feinheit umgewandelt wird, daferne nicht aller mögliche Fleiss und Geschicklichkeit auf Ausrottung des Guten verwendet wird; der friedliche ruhige Landwirth versteht sich nicht so leicht dazu, seinen Zustand gegen den weit unruhigern des Handelsmannes und Soldaten zu vertauschen.

! Künste und Wissenschaften schütze man, wo man sie findet, wenn man den Menschen Gutes thun will; so lange Sanftheit des Charakters zur Tugend gehört, so lange müssen die Künste um der Menschheit willen beschützt und als heiliges Mittel, eines heiligen Zwecks, heilig gehalten werden; Wissenschaften sind das Resultat der menschlichen Vernunft, sie vervollkommen den Menschen, sie bilden seinen Verstand, sie schaffen und erhalten Ordnung und Verfassung.

D

Wem das Schicksal Länder zu beherrschen gab, wer über viele gesetzt ist, dem stehet es zu, zu bessern, zu beglücken.

II.

Vernunft und Menschlichkeit befehlen, dass die Verfassung der Staaten erblich monarchisch sey.

Bürgerliche Verfassung ist gegenseitige Uebernahme nothwendiger Verrichtungen und Lasten zu allerseitiger Erleichterung.

Jeder mache und nehme sich, was er braucht, sagt die Natur! Jeder übernehme blos eine Beschäftigung für alle, einer grabe, einer spinne, einer sammle Früchte, so wills die bürgerliche Verfassung!

Das ist der Staat.

Die bürgerliche Verfassung weicht von den Anweisungen der Natur ab, deshalb können uns, bloß Erfahrung und deren Beurtheilung und angestellte Vergleiche belehren.

Wenn nun das ist, so dürfen wir uns ja nur umsehen, unter welcher Verfassung sich die Menschen verbanden, wie sie sich noch verbinden?

Einer ist Czar, einer Mogul, einer Kaiser, König, Fürst, Nabob, Cazike, einer ist Regent, einer Präsident, Vorsteher, Herr, Vater; das lehren uns alle Welttheile, das lehrt uns alle Geschichte; wilde und civilisirte Nationen unter den Polen und unterm Aequator lehren uns das. Ueberall ist Monarchie!

Einige traurige Ausnahmen liefert uns die Geschichte an Verfassungen, die sich Freistaaten nennen. Hier vergessen die Menschen den Zweck, das Glück ihres Lebens, hier findet ihr Ehrgeiz die

unerschöpfliche Quelle ewigen Unmuths, unglückliche Selbstzerstörung freies offenes Feld. Hier wollen die Menschen nicht friedlichen Genuss, nicht Ruhe, hier ist Raserei und Wuth Grösse, und canibalisches Aufopfern und Mord Tausender ist hier Tugend.

Das gepriesenste Beispiel dieser Verfassung liefert uns die Geschichte an dem römischen Staate.

Hier regierten von der Errichtung dieses Staates an sechs Könige und die Geschichte freuet sich ihres Andenkens; aber der siebente war ein frecher Bube, der den Zweck seines Daseyns vergass und nicht Glückliche, sondern Unglückliche machte. Den vertrieben sie, wie Recht war, aber im Zorn gingen sie weiter; das büssten sie theuer.

Jetzt waren sie gleich, alle versehen mit dem Rechte über alle zu herrschen; das war ihr Unglück; statt friedlicher

Einwohner wurden sie unruhig und wild.

Die Herrschenden drückten die Gehorchenden und die Untergebenen empörten sich gegen ihre Gebieter.

Krieg ward das Mittel ihre Blutgier zu stillen, und stille Nachbarn waren die Opfer. So herrschten hier Jahrhunderte hindurch ohne Aufhören alle Greuel, welche Krieg und Verwüstung und Mord schufen. Zerstörungen und Leichen lagen um Rom wie um eine Tiegerhöhle; über Gebürge und Meere trieb sie die Wuth, und wie sie alles unterjocht hatten, zogen sie rasend gegen sich selbst zu Felde.

Hier war die Schule der grossen Männer, die keine Menschlichkeit erniedrigte; die sich über die Menschheit erhoben, als wahre Todesengel; die sich Ehrentempel erbaueten auf Leichenbergen; deren Ruhm sich ausbreitete

über Seen und Länder, so weit als das vergossene Menschenblut.

So waren die glücklichen Zeiten des römischen Freistaates; und über den letzten dieser Helden schreibt die Geschichte den kurzen Leichenstein:

„und so ward der, der den Erdkreis mit Blute
„getränkt hatte, endlich, endlich auf
„seinem Throne erschlagen *).“

Von der Freiheit der Römer zur Zeit des Freistaates sagt Livius **):
*Libertatis autem originem inde magis,
quia annum imperium consulare factum
est, quam quod deminutum quidquam sit
ex regia potestate, numeres.*

*) L. A. Flori Epit. Lib. IV. cap. 2. Caesar interficitur. Sic ille, qui terrarum orbem civili sanguine impleverat, tandem ipse sanguine suo curiam implevit.

**) T. Livii Patavini Historiarum Lib. II. cap. 1.

Durch Eingehung bürgerlicher Gesellschaft verbindet sich jeder friedlich für sich und andere, die erwählten oder ihm angewiesenen nöthigen Verrichtungen zu übernehmen.

Innere Sicherheit und Schutz gegen Störer ist die nöthigste Bedingung zur Erhaltung der eingegangenen Erleichterung.

Deshalb bestehet ein Staat auch nicht allein aus Ackers- und Handwerksleuten, deswegen sind auch Prediger, Richter, Befehlshaber nöthig, der erstern zwar unendlich mehr, aber der Gewalthaber geringere Menge macht sie wegen des ausgebreitetern, allgemeinen Wirkungskreises von wichtigern Folgen.

Nichts ist dem Staate schädlicher, als Veranlassung zu innerer Unruhe; hierdurch gehet der Zweck der bürgerlichen Verfassung allezeit ganz verloren.

Die Begierden und Antriebe, welche die Menschen reizen und zu vor Augen

habenden Zwecken antreiben, sind uns bekannt, und wir haben vor allem nöthig, bei jeder Staatseinrichtung zu sehen, dass diesen Antrieben, wegen der dadurch hervorgehenden Wirkungen in den Grundgesetzen, Schranken gesetzt werden, dass nicht so leicht einer im Stande sich befinden möge, andere als Mittel zu seinem unerlaubten Zwecke zu machen und durch seine Unruhe die Ruhe aller zu stören.

Es ist wahr, in jeder Art der Regierungsform werden die Laster und Gebrechen des Ersten im Staate allezeit vom nachtheiligsten Einfluss für die Landesbewohner seyn; der ehrgeizige Regent wird durch Kriege sich berühmt und sein Land unglücklich machen, und ob ein König Alexander, oder ein Consul Cäsar die Menschen in Krieg führt, das macht keinen Unterschied. Religionswuth hätte so gut in Republiken, als in einer Monarchie Bluthochzeiten verursachen können,

religiöse Schwärmerei ist es, der alljährlich bei allen wilden Völkern Menschenopfer zu tausenden gebracht werden. Die Leidenschaft der Geistesarmen, der Geiz, ist oft bei den obersten Staatsdienern von ausgebreiteten nachtheiligen Folgen; andere verkehrte Gelüste der Menschen, so Wollust, Sorglosigkeit, Verschwendung und ähnliche Uebel, haben gewiss nicht selten schon Schaden angerichtet. Allein keine Art der Staatsverfassung ist diesen Gefahren mehr als andere ausgesetzt; der gewählte so gut, als der geborne Regent, kann dem einen Fehler so gut unterworfen seyn, als dem andern.

Nur wo dem Ehrgeizigen der Weg auf den Thron offen stehet, da wäre es den Menschen besser, die bürgerliche Verfassung aufzuheben.

Derjenige, welcher Ansprüche auf die höchste Stelle im Staate macht, muss, da die Menge stilles bescheidenes Verdienst

weder erkennt noch befriedigt, öffentlich sich gross, sich von Bedeutung zeigen, er muss die Menge reizen, ihn zu erlesen.

Dem Ehrgeizigen wird kein Mittel unerlaubt scheinen, seinen Zweck zu befriedigen; er bewaffnet die Menge; so erscheint er mit Gewalt und Schimmer; Patriotismus, Aufopferung sind seine wehenden Fahnen, Freiheit und Gleichheit sind das lockende Handgeld; er legt Revolutionen an und das Löschungsmittel ist Menschenblut. Da er nur so lange steht, als er mit blutigem Schwerdt kämpft, so beginnt der Kampf von neuen, wenn er fällt.

Ist nun der Weg zum Throne versperrt, ist nur die oberste Gewalt in sichern Händen, so ist hierdurch nicht allein der verführerische Reiz darnach entnommen, sondern die Obergewalt vermag friedestörende Motionen auch überall leicht zu gewahren und kräftig zu dämpfen.

Menschlicher Ehrgeiz, Bestreben nach wahrer Ehre kann nie stark genug seyn, aber bürgerlicher Ehrgeiz, Bestreben nach bürgerlichem Range, nach der möglich höchsten Stelle im Staate, das ist das gefährlichste Uebel für den Staat, und pohlische Königswahlen oder türkische Kaiserkrönungen kommen in gut eingerichteten erblichen Monarchien nie vor. Diese Erfahrungen haben die französischen Bürger weise benutzt und haben aus einem unruhigen Freistaat sich in eine sichere Monarchie jetzt vereinigt.

Jeder wird einer Verwaltung besser vorstehen, dessen Nachkommen seine nächsten Verwandten sind; er wird nicht als Sequester, sondern als Eigenthümer den Staat verwalten; er wird seine Leidenschaften zähmen, auch wenn er nicht befürchten darf, dass sich die nachtheiligen Folgen davon während seinen Regierungsjahren noch zeigen.

Ist denn mehr Freiheit in einem

Staate, wenn zwanzig jeder ein Jahr regieren, oder wenn einer zwanzig Jahre Regent ist?

Der Oberste im Staat befiehlt allen und gehorcht höchstens blos dem Gesetz, alle andere gehorchen und befehlen; aber wenn auch einer blos beföhle, und alle andere blos gehorchten, gewännen denn diese beim Tausch?

Menschen! sagt mir: wisst ihr es denn gewiss, dass das Ungemach zu gehorchen grösser ist, als das zu regieren?

III.

Vernachlässigungen des Staats gegen die obern Stände.

Nicht wenig Gelehrte, aus allen Fächern der Wissenschaften, fühlen sich jetzt be-

rufen, für Aufklärung der niedern Stände zu sorgen, wenn man aber die Menschen der niedern Classen, so Landleute, Handwerksleute und dergl. in staatsbürgerlicher Rücksicht mit denen der höhern Stände vergleicht, so findet man in der That sehr leicht, dass die Bürger der niedern Classen ihrer Vollkommenheit als Staatsbürger weit näher stehen, als die der höhern der sogenannten gebildeten Classen.

Wenn man freilich den höhern Ständen Weltklugheit und Gewandtheit für Verstand und Weisheit, und Feinheit für Sittlichkeit anrechnen wollte, dann würde man finden, dass sie das, wodurch sie sich von den niedern Ständen auszeichnen sollten, in gehörigem Grade besäßen.

Doch hier will ich nicht von dem Schaden, den die höhern Classen den Staaten und deren Einwohnern bringen, sprechen, sondern von der Vernachlässigung, die sich die Verfassungen gegen

diese Stände bei ihrer Vorbereitung, Einrichtung und Einweisung in ihre Aemter und bürgerliche Stellen zu Schulden kommen lassen.

Die Kräfte der angehenden Staatsbürger zum allgemeinen Wohl zu verwenden, Thätigkeit derselben zu leiten und zu erhalten, verdient bei weiten mehr gesetzliche Obhut, als jetzt in den meisten Länderverfassungen darauf verwendet wird, verdient vorzüglich in Absicht der höhern Stände mehrere Vorsicht, von je wichtigern Folgen der Einfluss dieser Stände auf die niedern ist.

Zwangs- und Strafgesetze können den Schaden, welchen fehlerhafte Einrichtung anrichtete, nie wegnehmen; eine gute Verfassung muss durch weise Einrichtungen vom Bösen abzuhalten und zum Guten zu leiten verstehen.

Unthätigkeit und Geschäftslosigkeit ist die Ursache von so viel nachtheiligen Folgen für den einzelnen Menschen

sowohl, als für den Staat, und der Müsiggang ist auch so allgemein als die Quelle alles Uebels bekannt, dass es zu verwundern, dass man in den Verfassungen und Verwaltungen der Staaten so wenig Vorkehrung wider ihn getroffen und so wenig ihn zu fürchten scheint.

Es ist eine so wahre als niederschlagende Beobachtung, welche sich dem Beobachter der Menschen in den gebildeten, und namentlich in den gelehrten Ständen aufdringt, dass gewöhnlich nach den ersten wenigen Jahren, da der academische Bürger Anstellung zu einem bürgerlichen Amte suchet oder in ein solches eintritt, man seine vorher oft grosse Hoffnungen erweckenden Grundsätze verdrängt, seine Lust und seinen Eifer für gute Thaten und nützliche Bemühungen erkaltet, und statt dessen einen höchst alltäglichen Geschäftsmann in ihm wiederfindet, der für nichts als Geld und Aussichten, die ihm solches versprechen, ein-

genommen, und der selbst nicht einmal Interesse für seinen eingeschränkten Wirkungskreis verräth; Talente und Wissenschaften sind ihm Mittel geworden Geld zu erwerben, und seine Pläne sind Beweise grenzenloser Immoralität.

Woher das?

Die unverzeihliche Vernachlässigung, welche die angehenden Staatsbürger erleiden, das Zurücksetzen, die Geschäftslosigkeit, der Müssiggang, das erstickte den Trieb und die Lust zur Arbeit und zum Guten; das Streben nach Brod und Amt, das Kriechen, das Heucheln, das Erkaufen, das vertrieb die Moralität, das veranlasste das Böse!

Es ist in der Erziehung ein bekanntes nie zu vernachlässigendes Gesetz, Kindern Arbeitsamkeit anzugewöhnen; aber es ist ein grosses Gebrechen der Verfassung, wenn sie diese Angewohnheit nicht möglichst zum Besten anwendet, sondern eingehen lässt.

Wenn auch ein Staat nicht durch Zwangsgesetze seine Bürger zur Arbeit anzuhalten sich berechtigt oder fähig glaubt, so muss doch jede gut eingerichtete Verfassung das Bestreben der Individuen, Beschäftigung angewiesen zu erhalten, stets zuvorkommend unterstützen. Kein Staat kann sich von dieser Pflicht freisprechen! Wo Einzelne die Vorbereitung künftiger Staatsbürger zur praktischen Laufbahn übernehmen wollen und können, da kann es der Staat wohl verstaten, aber dass es geschehe, muss er Sorge tragen.

Es dürfte sich wohl kaum eine Verfassung finden lassen, in welcher nicht dieses sich fast durchaus vernachlässiget zeigte, und doch liegt gerade hierinne der Grund und die einzige Ursache so vielen nachfolgenden Uebels, dass dieses als das erste, das nothwendigste zur Abstellung ist.

Wenn der junge Theolog jetzt die Academie verlassen hat, so bleibt ihm, der sich so ganz von aller verfassungsmässigen Unterstützung und Beihülfe verlassen findet, fast nichts übrig, als so bald und so vortheilhaft als möglich einen Contract über von ihm zu ertheilende Informationen abzuschliessen. Hier erduldet er, fast ohne Ausnahme, eine Behandlung, welche ihn Mangel zu ertragen zwingt, und er wird nicht selten für seine viele und schwere Arbeit und Resignation bettlermässig abgefertigt, auf alle Art so vernachlässiget, dass er sich am Ende selbst vernachlässiget, und, wenn er auf solche Weise von dem Ziele, wornach er strebt (Prediger zu werden), sich entfernt, die ihm bei seiner künftigen Anstellung nöthigen Wissenschaften zum grossen Theil vergessen, und Sorge, Mangel und unverschuldete Herabwürdigung erlitten hat, dann soll er Duldung und Schonung, dann soll er Moral

lehren, dann soll er Muster und Beispiel seyn.

Der Rechtsgelehrte sucht, nachdem er die Academie verlassen hat, oft lange vergeblich Anstellung beim Staat, oder bei einem Individuo desselben, ob er schon seine erste Arbeit gewöhnlich ohne die geringste Vergütung (weil Unkunde der Verfassung und Form seinen erlernten Prinzipien im Anfange den Nutzen entziehet), dafür zu verlangen verrichtet; das Bestreben nach einer einträglichen Versorgung treibt ihn nach fruchtlosen Bitten gewöhnlich zu noch tieferer Submission, er kriecht, heuchelt, wird Speichellecker, und erkaufet, wenn ers vermag, eine Stelle, die ihn nährt. Auf gleiche Art rückt er weiter auf.

Keine Verfassung, die sich nicht der grössten Fehler in ihrer Einrichtung zeihen will, darf als Entschuldigung vorgeben: es sey nicht möglich, aller Individuen dieser Stände Unterkommen zu bewerk-

E 2

stelligen. Jede Verfassung muss ja eben nach der Menge und Beschaffenheit der darunter lebenden Menschen (wegen welcher sie ja blos ist) eingerichtet seyn, und, wenn es diese nothwendig machen, Aenderungen treffen.

Und dieses ohne Hauptänderungen zu bewerkstelligen, wird nicht schwer seyn zu finden. Ohne hinlängliche Beschäftigung sollte kaum jemand mit, geschweige wider seinen Willen im Staate gelassen werden.

Wenn nach vollendeten Studien und darüber abgelegten Beweisen der Candidat die Academie verlässt, so ist ihm nichts nothwendiger, wenn man ihn nicht der Gefahr, ganz vom Wege, auf den man ihn leitete, abzukommen, aussetzen will, als ihm sogleich angemessene Arbeit anzuweisen und ihn dazu anzuleiten. Muse und Ferien bedarf er nie weniger, und sind ihm nie schädlicher, als jetzt, da ihm das academische Leben freie Stun-

den, Tage, Wochen u. s. w. genug gelassen.

Der Staat muss sich hier nicht bitten lassen, sondern er muss, was er auch sehr leicht kann, dafür sorgen, dass vom letzten Tage der academischen Laufbahn an, von dem Candidaten eine für ihn schickliche und gehörige staatsbürgerliche Beschäftigung betrieben werde.

Was die vor Zeiten vorhandene, vielleicht zu grosse Anzahl der Studirenden betrifft, so würde sehr leicht hierinne ein stetes richtiges Verhältniss zu erhalten seyn, wenn über die Zahl derer sich den Wissenschaften Widmenden auf den Gymnasien, höhern Schulen und Universitäten richtige Verzeichnisse geführt würden, und hier würden dann selbst als am ersten, gehörigen Orte leicht, wenn es nöthig schien, die nöthigen Vorkehrungen bei zu geringer oder zu grosser Anzahl getroffen werden können; auf eine geringe Anzahl über die eigentlich nöthige

Menge kann es nie ankommen. Jetzt sucht man zwar die Anzahl der sich den Wissenschaften Widmenden, indem man nicht allein auf Schulen, in welchen ausschliessend Gelehrte erzogen werden sollen, Zöglinge in grösster Menge aufnimmt, selbst neue Schulen und Gymnasien anlegt, sondern auch Immunitäten und andere thätigere Unterstützungen auf Schulen, Gymnasien und Universitäten ertheilet, und dadurch zum Eintritt in dieses Fach einladet, zu vermehren, nur nach absolvirten Studien hört auf einmal alle Unterstützung auf; hier, wo Eltern, Vormünder, Erzieher, selbst vorzusorgen unfähig sind!

Ein Eingeborner eines Staates, den der Staat, und zwar gern (durch Beförderung der Ehen), in seine Mitte aufnahm, für sein Leben und Erziehung (er hat vom Augenblicke der Geburt an, ja noch eher, gleiche Rechte mit andern Menschen, der Staat sorgt, wo keine El-

tern vorhanden, für seine Erziehung), besorgt war, wenn dieser ein Theil oder Glied des Staates selbst geworden, soll diesen Staat bitten, ihm zu verstaten: mit zu seiner Erhaltung beitragen zu dürfen, soll bitten, ihm zu verstaten: sich der erhaltenen Unterweisung gemäss in diesem Staate nähren zu dürfen? Soll denn nicht der Staat dazu dienen, dass sich die Menschen besser erhalten und befinden? Ist denn der Staat nicht die Verbindung, welche die Menschen ihrer Vortheile wegen eingegangen und unter sich erhalten?

IV.

Bemerkungen über zwei Gegenstände
aus der Criminal - Justiz.

I.

Seit der verstorbene Kaiser Joseph II. Staatsbürger, welche die obersten Chargen bekleideten, zu öffentlicher Karrenstrafe verurtheilen liess, ist öfterer in philosophischen und juristischen Schriften über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit gestritten worden, ob Männer aus den höhern Staats - Aemtern zu öffentlicher, sie bei dem Volk infamirender Strafe, zu verurtheilen? Ob ich zwar, so wohl für als wider diese Rechtmässigkeit, scheinbare Gründe an mehreren Orten vorgebracht gesehen, so habe ich doch nirgends eine die Sache beendigende Erörterung gefunden, und halte diese deshalb hier zu geben nicht für überflüssig.

Gleichheit der Strafen ist, rein philosophisch betrachtet, nothwendig; denn ob wohl der aus einem höhern Stande mehr leidet durch Degradation und öffentliche, als Zuchthaus-, Bau-, Galeren- und Karren-Strafe, so geschieht ihm doch kein Unrecht, und er hat auch mehr Strafe verdient, weil er ja auch durch wahre Vorzüge abgehalten wird, strafbar zu handeln, und also mehr Hinderungs-Motiven hat; es geschieht ihm also gar nicht Unrecht, wenn er aus einem Stande, worinn er als inhuman nicht gehört, ausgestossen und nun als Mensch gleich mit Niedern hart bestraft wird. Des Verbrechers wegen darf also keine Ausnahme gemacht werden.

Demohngeachtet ist Gleichheit der Strafen etwas, wobei ein gut eingerichteter Staat nicht bestehet, denn vernünftige Politik verlangt und muss zum Besten des Staats (also des Ganzen), verordnen: dass nach Höhe des Standes, das

heisst der bekleideten Stelle, weniger oder gar nie eine Strafe, wo er dem Spotte der Menge ausgesetzt ist, an ihm vollstreckt werde, weil dadurch nicht allein der Bestrafte, sondern auch der ganze Stand, aus dem der Inculpat gestossen worden, und dadurch alle hohe Stände beim Pöbel beschimpft werden, der die Achtung verliert, wenn er je einmahl geheime Rätthe und Generals in Zuchthäusern oder beim Karren-Schieben kennen lernt, und verspotten darf.

Bürgerliche Strafen und bürgerliche Belohnungen müssen sich nach der bürgerlichen Verfassung, aber nicht nach dem Natur-Zustand der Menschen richten. Für bürgerliche Ehre der Staatsbürger muss der Staat sorgen, für wahre Ehre kann blos jeder für sich sorgen.

2.

Wer in einem Staate bekannten Gesetzen und darnach gesprochenen Ur-

theln gemäss öffentlich hingerichtet wird, der soll nicht blos dadurch dem Staate unschädlich gemacht werden, sondern er soll auch als Beispiel andern zur Warnung dienen! Dieses darf ich als bekannt und für wahr anerkannt voraussetzen.

225 Wenn die auf Vergehungen gesetzten Todesstrafen, (vorzüglich wegen geringer Vergehungen) sehr bald am Delinquenten executiret werden, so wird sich der Verbrecher allemahl als unschuldiges Opfer betrachten, er wird noch mit dem Gefühle des Hasses, der Rache, berauscht seyn, das er bei der That hatte, er wird muthig zum Tode gehen, aber nicht als Missethäter. Bei vollen Geistes- und Körperkräften wird nie ein Mensch sich hingeben; er wird das Leben wegwerfen, aber sich nicht ergeben. Die kräftige Jugend wirft das Leben weg, aber das kraftlose Alter hängt fest daran.

Die heitere, zufriedene Miene, mit der der Verbrecher sich zeigt, mit der

er vielleicht noch kurze Anreden, Abschiede oder Unterredungen, wenige Tage, Stunden oder Minuten vor der Hinrichtung hält, mit der er dann ruhig leidet, reizt mehrere oder schreckt wenigstens nicht ab.

So war die Bastille ein Bild des Schreckens, weit weniger war es der Greve-Platz; so fürchtet jeder in London den Schuldthurm, aber ruhig gehen die Schlachtopfer der Justiz daselbst zum Tode.

Gänzliches Entziehen aller geistigen Getränke und anderer Reizmittel, so Gewürze und dergl., langes Ausharren im Gefängnis, strenge Behandlung während der Untersuchung, das muss den schuldigen Inquisiten zum Schatten verzehren, und kraft- und geistlos, ihn ergebend, ihn unterwürfig machen, dann erscheine er als bleiche, abgezehrte Gestalt auf dem Gerichtsplatze, so wird er ohne Worte gewaltig zu der Menge sprechen, dieser Anblick wird die Lust zum Verbre-

chen und den Muth, das Leben wegzuwerfen, nehmen. Dann kann immerhin Gnade ertheilt werden, das Bild des Missethätters, auf dem Hochgerichte, bleibt in der Phantasie, stets begleitet von den Schrecken des schuldigen Verbrecher-Todes.

Der Tod im Schlachtfelde, dem ich mit Muth und Kraft entgegen gehe, hat keine Schrecken, gegen Auszehrung, Bleichsucht und Hypochondrie im Cabinet; und nur Sterben, aber nicht der Tod, wird gefürchtet.

Nachstehender Aufsatz ist vor einigen Jahren vor einer jetzigen Umarbeitung beim Churf. Sächs. hohen geheimen Cabinet im Manuscript von mir eingereicht worden.

V.

Natürliches und positives Recht verlangen, dass in allen *causis civilibus* die Zeugen - Abhörungen *praesentibus partibus* expediret werden.

Es existiren, wie in der Justiz - Verwaltung bekannt ist, nur drei Arten des Beweises; eine ist die durch Eidesleistung, aber diese verdient den Namen eines Beweises nicht, da es nichts ist als eine Versicherung, welcher wir nach getroffener Uebereinkunft Glauben beimessen: die zweite Art durch Documente ist eben so wenig ein Beweis, da

es blos die Darstellung der beim jetzt streitigen Gegenstande ehemals getroffenen Vorsicht und gepflogenen Unterhandlung ist: die dritte eigentlich einzige Beweisart ist Bestätigung durch Zeugen.

In allen Verfassungen, deren Rechtspflege auf römisches Recht gegründet, oder darnach eingerichtet ist (so auch in Sachsen), bedarf ganz vorzüglich die gerichtliche Behandlung der Zeugen - Verhöre sowohl *in causis summaris*, als *ordinariis* über eingerichtete Artikel und *Interrogatorien* einer Verbesserung.

Nichts ist so ganz im Process den Augen der Partheien, und ihrer Cognition entzogen, als die Abhörnung der Zeugen, und nichts ist wie diese zugleich von so wichtigen unmittelbaren Folgen für die Rechtleidenden; deshalb ist dieses Geschäft vor allen andern der genauesten gesetzlichen Obhut bedürftig.

Vernachlässigungen, welche bei Zeugen - Abhörnungen *in Judiciis* vorgehen,

sind nie ein Gegenstand einer Erörterung, strengern Beurtheilung oder gar Rüge der Sachwalter; a) weil diesen der Zeugenaussage wegen nichts zu Schulden gelegt werden kann, da sie von aller Concurrentz beim Verhör ausgeschlossen, und b) weil der Folgen wegen wider das Judicium nicht gern gerügt wird, auch, da blos durch den Eid der Verschwiegenheit Verpflichtete darbei zugegen, schwer ein Beweis zu führen seyn würde.

Es ist also um so nöthiger Sorge zu tragen, dass Schwachheiten der Menschen nicht diesem Beweismittel den Nutzen entziehen, den es ausserdem leisten wird.

Dieses geschieht aber

1) auf Seiten des Abzuhörenden (Zeugen).

Nota. Ein Zeuge mag noch so gewiss versichern, dass ihm am Ausgange des Processes nichts gelegen, dass es ihm ganz gleichgültig, welche von den streitenden Partheien gewinne, dass er weder etwas erhalten

habe, was auf seine Aussage Einfluss haben werde, noch dass ihm etwas versprochen worden, und dass ihm selbst nicht die geringste Verbindlichkeit zu etwas antreibe. Er ist dennoch nie ganz unbefangen, er kennt doch fast stets beide streitende Partheien gewöhnlich genauer, steht wenn auch indirecte in einiger Verbindung mit ihnen, und unter hundert Fällen findet sich wohl kaum einer, wo ein Zeuge ganz unpartheiisch ist.

- a) Selten wird am Tage des Pro- oder Reproductions - Termins, wo die Zeugen in Gegenwart der Partheien vereidet werden, nur der Anfang mit ihrer Abhörung gemacht, niemals beendigt, weil die fernern Verhandlungen im Termine, und dann oft die Menge der Artikel und Interrogatorien, auch mehrere nach

F

der Reihe abzuhörende Zeugen dieses verhindern;

Gewöhnlich wird nach geleisteten Zeugen-Eid die Abhörung, vorzüglich bei mehrern Zeugen und Artikeln, und also gerade bey den wichtigsten Rechts-Sachen, Tage-, oft Wochenlang verschoben, und der Zeuge, der bei Ablegung des Eides noch des guten Vorsatzes war, die Wahrheit aussagen zu wollen, hat Eid und guten Vorsatz vergessen, wenn es zur Abhörung kommt.

Der Zeuge würde bei seiner Abhörung seines durch den Eid gethanen Versprechens sich mehr erinnern:

- α) wenn er nicht eher zu Ablegung des Eides, als sogleich vor seiner Abhörung in Gegenwart der Partheien gelassen würde, — und
- β) wenn so oft als nach einiger Zwischenzeit in der Abhörung

weiter fortgefahren würde, dem Zeugen das von ihm gethane Versprechen, durch deutliches Wiedervorlesen des vorher geleisteten Eides, in das Gedächtniss zurückgerufen würde.

- b) Gewöhnlich bestehen die die Hauptsache tangirenden Artikel, auch Interrogatorien, aus zusammengesetzten Perioden, oft aus Negativen, aus einer Zusammensetzung aus beiden oder andern sehr oft mit Fleiss verwickelten, durch Antworten mit Ja: oder Nein: oder dergl. nie zu bestimmenden Sätzen, welche dann entweder nur halb, unbefriedigend, unverständlich, ja oft dem Willen und der Meinung des antwortenden Zeugen selbst ganz zuwider, von ihm beantwortet werden.
- c) Die Beweis- und Gegenbeweis- Artikel unterscheiden sich durch ihren Anfang mit „Wahr“ so auffallend

von den Interrogatorien, dass diese Bezeichnung dem Zeugen sogleich die Artikel von den Fragestücken unterscheidet, so dass er bei jeder Frage genau wissen kann, welcher von den streitenden Partheien sie von ihm beantwortet wissen will. Da der Zeuge aber da ist, die Wahrheit der Sache zu eruiern, ohne auf die processführenden Personen Rücksicht zu nehmen, so kann hierdurch blos Schaden, auf keine Weise aber etwas Gutes bewürket werden.

Des Zeugen Aussage würde der Absicht entsprechender ausfallen, wenn α) alle verwickelte, zwei-deutige, und *in specie* alle negative Sätze, so selbst möglichst jeder zusammengesetzte Periode in den Artikeln und Interrogatorien ganz unzulässig wären, β) überhaupt keine das *objectum litis* betreffende Antwort

des Zeugen mit Ja oder Nein, oder diesen gleichen Ausdrücken, zugelassen würde, vielmehr durch Wiederholung der als Frage vorgelegten Worte, als Antwort durch den Zeugen, allen unbefriedigenden, halb ertheilten Antworten, wie jeder *reservationi mentali* vorgebeugt würde, wo dann gewiss durch die Vorschriftsmässige Wiedervorlesung der niedergeschriebenen Antwort zur Rationierung jede Irrung gehindert würde, da jetzt das Wiedervorlesen der Antworten von ja, nein, oder ähnlichen, weil diese ganz nicht an die vorgelegte Frage erinnern, eine Berichtigung nie bewürket, zu verordnen seyn.

7) Da das Unterscheidungs-Zeichen der Artikel durch ihren Anfang „Wahr“ zu Erörterung der Wahrheit in der streitigen Rechtsfrage nichts beitragen kann, so ist

entweder dieser Anfang gänzlich zu untersagen, oder es ist den Artikeln, wie den Interrogatorien, ein bestimmtes Anfangswort, beiden jedoch dasselbe, anzuordnen.

Es wird:

- 2) diesen Beweismittel der Nutzen entzogen, auf Seiten des Abhörenden (Actuarii oder Gerichtsschreibers). Es dürfte kaum ein Geschäft in Niedergerichten expediret werden, welches von bedeutenderer Wirkung dennoch so unbemerkt und mit Vernachlässigung aller oft sehr nutzbaren gerichtlichen Feierlichkeit und Aufmerksamkeit, fast gleichgültig, bis nachlässig betrieben würde, als eben das Zeugen - Verhör.

Es wird nämlich dieses vom Actuar oder Gerichtsschreiber, nachdem oft mehrere Tage, ja Wochen vorher der Eid vom Zeugen abgelegt worden, in anbefohlner Abwe-

senheit der Partheien vorgenommen, und kaum noch der bereits vergessene Eid, kürzlich wieder in Erinnerung gebracht.

Was hier absichtlich oder aus Nachlässigkeit zum Schaden des einen Theils vorgenommen wird, das ist freilich sehr selten einer gesetzlichen Untersuchung und Rüge ausgesetzt, aber blos, weil die Zeugen - Abhörung blos in Abwesenheit der Partheien vorgenommen wird, und alle in Gericht Beisitzende den Eid der Verschwiegenheit abgelegt haben.

Diesen Uebeln würde abgeholfen werden, wenn die Abhörungen der Zeugen allezeit in Gegenwart der Partheien, oder deren Sachwalter vorgenommen und expediret würden.

Das römische Recht, welches in diesem Punct die Norm, wenigstens

die Quelle zu der Behandlung der Zeugen - Verhöre abgiebt, besaget in nachstehenden, als den einzigen hierinne bestimmenden Gesetzstellen, gerade das Gegentheil von dem, was man hierinne zu finden geglaubet, und was man darüber angeordnet hat. *L. 14. C. de testibus*, so nach seiner mit *l. 13.* gemeinschaftlichen Ueberschrift *de falsis testibus* der richterlichen Aufmerksamkeit auf selbige und ihrer zu erwarten habenden Ahndung handelt, sagt: „dass der als „Zeuge Aussagende unbewaffnet und „unbeschützt *hujus modi (i. e. judicantis) praesidio denudatus* in des „Richters *secretum* eintreten müsse, „wo er nicht glauben dürfe, als *falsus testis* ungestraft dem Scharfblicke des letztern zu entgehen.“

Hier ist von einem erlaubten Darbeyseyn eines Parts zwar nicht

die Rede, aber eben so wenig werden sie hierdurch davon ausgeschlossen; da das *Judicium* der Römer öffentlich gehalten wurde, welches man ganz aus der Acht gelassen zu haben scheint, so zeigt auch das *Secretum* überhaupt weiter nichts an, als einen Ort, der zwar jedem dritten gleichgültigen Zuschauer, nichts weniger aber den dabei interessirten Partheien verschlossen war. Dieses erweist die zweite genauer bestimmende Gesetzstelle *Nov. 90. cap. 9.* wohl un widersprechlich. Sie sagt deutlich: „*oportet etiam adversarium praesentem esse et audire attestaciones*“, und der ganze Zusammenhang der Stelle überzeugt, dass die *attestationes* weder der blosse Zeugen-Eid sey, noch dass darunter unsere jetzige Publication der Gezeugnisse verstanden werden könne, wie *Dionys. Gothofredus* bei beiden indu-

cirten Gesetzstellen in seinen Noten
ohne Grund will.

Vorstehenden beiden Gesetzstel-
len ist völlig gemäs, wenn l. 16.
C. de testibus sogar stehet: „si vero
„non adfuerint (testes in urbe), mitti
„ad eos jubet (judex) procuratores par-
„tium, ut apud eos deponant, quae
„noverunt.“ Aber bestimmter als
alle diese Stellen, und selbige zu-
gleich erläuternd sagt l. C. 20. de
testibus ab initio: „sedet si quis
„etc. — et testes apud judicem
„producere voluerit, — et sic eo
„(adversario) praesente judex attesta-
„tiones recipiat.“ L. 27. de Adul-
teriis. §. 7. bestimmt zwar auch
deutlich: „Quaestioni interesse juben-
„tur reus, reave et patroni eorum et
„qui crimen detulerit interrogandique
„facultas datur patronis;“ jedoch
dürfte diese Gesetzstelle kaum

auf Civil-Fälle anzuwenden seyn,
so wenig wie die *legg. ff. de
interrogationibus*, auf unsere soge-
nannte Interrogatorien in Civil-
Sachen.

Das römische Recht dürfte also
kaum — denn ausser den ange-
zogenen Gesetzstellen handeln keine
von diesem Gegenstande — mit
unserer Einrichtung übereintreffen,
und ausser dem nur zu wahrscheinlich
falsch verstandenen Worte (*judicium
Secretum*) sind weder des *Gothofredi*
noch Neuerer Auslegungen dem
Texte gemäss.

Dennoch bestimmt die Sächs.
Process-Ordnung *Tit. 20. §. 3.* und
mehr noch der allgemeine Gerichts-
Gebrauch in Sachsen, dass in Gegen-
wart der Partheien, die Zeugen
zwar vereidet, dass aber in ersterer

Abwesenheit das Verhör der Zeugen
ab selbst vorzunehmen sey.

Es ist gewiss allgemein in der
Natur des Menschen gegründet, dass
die Furcht vor einem nachtheiligen
Urtheile anderer über uns, denjeni-
gen Handlungen, welche Angesichts
anderer Menschen vollbracht werden,
oft als die wichtigste, ja bei weni-
ger Moralischen, als die einzige
Veranlassung diene, sie untadelhaf-
ter, als vielleicht sonst geschehen
würde, einzurichten.

Wenn der abzuhörende Zeuge
mehr, als jetzt die Gesetze verlangen,
bei seiner Abhörnung beobachtet, und
dem ganzen Geschäfte des Verhörs
mehr Aufmerksamkeit beigelegt wür-
de, so dürfte nicht allein jedes Ver-
sehen leicht verbessert, sondern auch
selbst manchem bösen Vorsatz vor
und bei seiner Ausführung dadurch

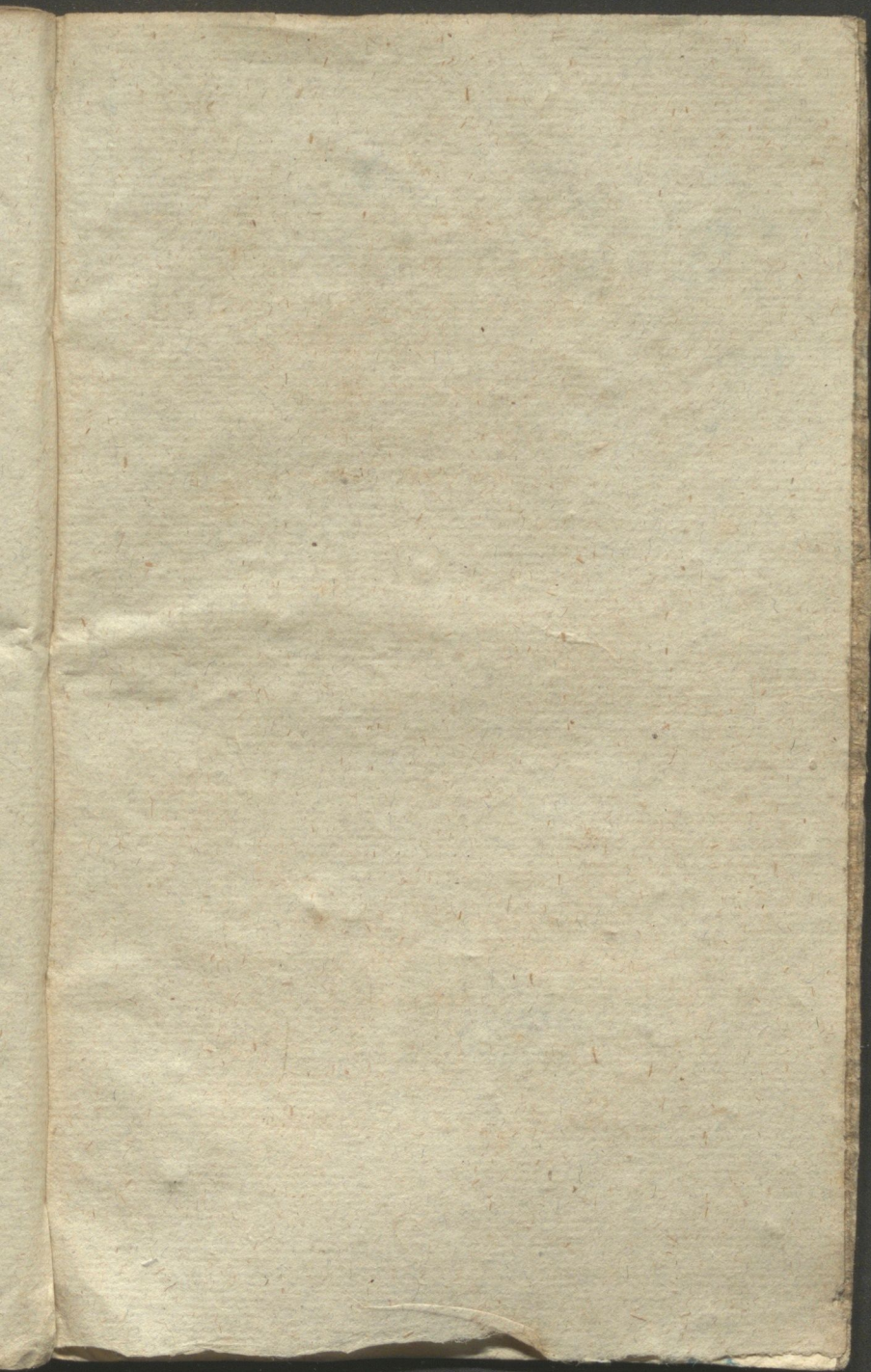
gewehret, und überhaupt auf dieses
 so äusserst wichtige Geschäft dieje-
 nige Genauigkeit und Sorgfalt ge-
 wendet werden, die es vielleicht
 vor allen andern bedarf, und ver-
 dient. Dieses aber würde bewerk-
 stelliget,

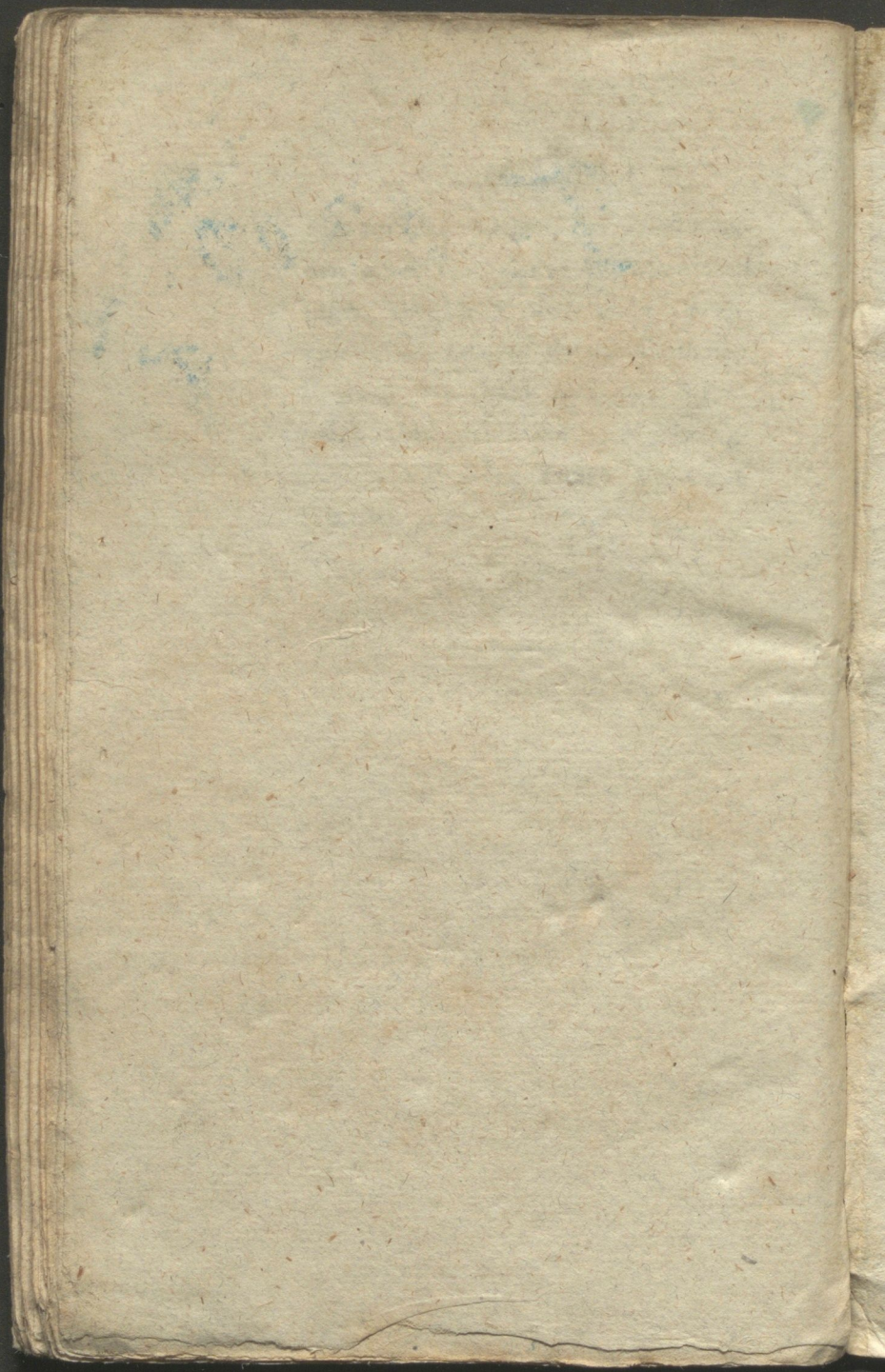
wenn:

die Partheien oder deren Sach-
 walter beim Verhör admittirt wür-
 den, wo sie dann nöthigen Falls
 verlangte Erläuterung geben, und
 durch ihr Daseyn den Aeusserun-
 gen jedes bösen Willens wie jedes
 Nachtheil bringende Versehen
 verhindern und abwenden würden.

Dass aus verschiednerlei Ursa-
 chen zum Vortheil einer Parthei ein
 Zeuge wider die Wahrheit aussagen
 würde, ist eben, weil auch die
 andere Parthei gegenwärtig, weniger
 zu befürchten, und nachtheilige Fol-

gen für den Zeugen, der zum Schaden einer Parthei der Wahrheit treu blieb, sind hier nicht mehr als zuvor zu befürchten, da die Partheien ja auch jetzt bald nach der Disposition (bei Publication der Gezeugnisse), wie jeder Zeuge ausgesagt, erfahren.





Fc 2300.

8

8

ULB Halle

3

008 868 719



Walt...

M





Philosophische
B e i t r ä g e
z u r
Staats- und Rechts-
Verfassung.

Doctor

gedruckt b

